

**Satzung über die Benutzung des Mathilde-Huntsinger-Amann-
Kindergartens mit Kleinkindbetreuung der Gemeinde Buggingen
vom 23.09.2013
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen in seiner Sitzung am 23. September 2013 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

**§1
Aufgaben**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder werden in ihren jeweiligen Gruppen so betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten, Rücksicht nehmen.

**§ 2
Aufnahme**

1. In die Einrichtung werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. in die Kleinkindgruppen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. Im Bereich der Kleinkindbetreuung stehen pro Gruppe 2 Sharingplätze zur Verfügung (3 Tage und 2 Tage).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.

Sofern in der Einrichtung noch Plätze frei sind, können im Rahmen der sogenannten Eingewöhnungsphase Kinder bereits ab 2 Jahren und 11 Monaten aufgenommen werden.

Außerdem können im Rahmen der Eingewöhnungsphase im Einzelfall Kinder bereits ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern in der Einrichtung noch Plätze frei sind. Damit soll insbesondere den Kindern, deren Eltern mit dem dritten Lebensjahr des Kindes eine Arbeit aufnehmen, eine längere Eingewöhnungsphase ermöglicht werden. Zum gleichen Zeitpunkt werden nicht mehr als zwei Kinder des hineinwachsenden Jahrgangs in einer Gruppe aufgenommen.

Daneben können im Rahmen der Eingewöhnungsphase Kinder ab vier Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Einrichtung „beschnuppern“. Diese Eingewöhnungsphase wird nach dem Eingewöhnungskonzept gehandhabt.

Der Träger behält sich darüber hinaus Einzelfallentscheidungen der Aufnahme vor.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn dadurch ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erziehern/innen mitzuteilen.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Der erforderliche Vordruck wird von dem/der Einrichtungsleiter/in ausgehändigt. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten.
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, die üblichen Schutzimpfungen (z. B gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen.

§ 3 **Abmeldung**

Die Abmeldung ist mindestens 4 Wochen vor dem Ausscheiden schriftlich einzureichen.

§ 4 **Ausschluss**

1. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.
2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung, der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z. B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Nummer 5).
3. Wird die nach § 7 zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
4. Kinder, die nachhaltig und in besonders störendem Maße oder permanentem aggressiven Verhalten den Betrieb in der Einrichtung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, können von der Gemeinde nach vorheriger Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des § 8 a Sozialgesetzbuch VIII.

§ 5 **Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten**

1. Der Betrieb der Einrichtung beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um umgehende Benachrichtigung der Gruppen- oder Einrichtungsleiter/innen gebeten.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Im Übrigen, sind die, mit der Kindergartenleitung vereinbarten Bring- und Abholzeiten konkret einzuhalten.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Gruppe, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon benachrichtigt.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird in einer Satzung geregelt.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu Beginn des Monats zu zahlen.
5. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

§ 8

Aufsicht

1. Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die jeweiligen Gruppenleiter/innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

2. Die Aufsicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg zu der Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür dem/der jeweiligen Einrichtungsleiter/in eine schriftliche Erklärung zu übergeben (Vordruck wird von dem/der Einrichtungsleiter/in ausgehändigt).
5. Bei Verweilen der Kinder auf dem Einrichtungsgrundstück außerhalb der Öffnungszeiten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 9 **Versicherung**

1. Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste u.a.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten, sind dem/der jeweiligen Einrichtungsleiter/in unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare

Augen- oder Hautkrankheiten) sowie beim Auftreten von Kopfläusen muss dem/der jeweiligen Leiter/in sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Beim Auftreten von Kopfläusen darf das Kind nach erfolgreicher Behandlung und Vorlage der schriftlichen Bestätigung durch die Personenberechtigten die Einrichtung wieder besuchen.

§ 11

Erziehungspartnerschaft

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die jeweils gültigen Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg wird verwiesen.
2. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.
3. Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit dem/der jeweiligen Einrichtungsleiter/in die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in der Einrichtung teilzunehmen und diesen mitzerleben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den „Mathilde-Huntsinger-Amann-Kindergarten“ der Gemeinde Buggingen, Ortsteil Seefelden vom 29.08.1984 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buggingen, 24. September 2013


Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 31.10.2013
2. am 31.10.2013 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.11.2013 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 15.11.2013

:A. 